

Gemeindeblatt Nr. 2/2019

Juni 2019



...sachverständig



Spar- und Leihkasse Wynigen
CH-3472 Wynigen
Tel. 034-415 77 77
www.slwynigen.ch

klein, persönlich, zuverlässig

Inhaltsverzeichnis

TRAKTANDENLISTE DER ORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 17. JUNI 2019.....	4
ORIENTIERUNGEN ZUR ORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 17. JUNI 2019.....	6
ORIENTIERUNGEN AUS DER KOMMISSION FÜR DAS BILDUNGSWESEN	32
ORIENTIERUNGEN AUS DER KOMMISSION FÜR GESELLSCHAFT UND KULTUR.....	33
ORIENTIERUNGEN AUS DER BAUKOMMISSION.....	34
ORIENTIERUNGEN AUS DEM FACHAUSSCHUSS FEUERWEHR.....	38
ORIENTIERUNGEN AUS DER VERWALTUNG	39
VERSCHIEDENES.....	40
VERANSTALTUNGSKALENDER.....	45

Impressum:

Herausgabe:

Gemeindeverwaltung Heimiswil

Oberdorf 1

3412 Heimiswil

Tel. 034 420 40 40

Fax. 034 423 37 22

@ gemeindeverwaltung@heimiswil.ch

www.heimiswil.ch

Redaktion:

Claudia Ellenberger, Gemeindeschreiberin

Sabrina Schneider, Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin

Druck:

Haller + Jenzer AG, Buchmattstrasse 11, 3401 Burgdorf

Auflage:

820 Exemplare

Traktandenliste der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019

**Ordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Heimiswil
Montag, 17. Juni 2019, 19.30 Uhr, Turnhalle Kirchmatte, Heimiswil**

Traktanden

1. Jahresrechnung 2018 - Genehmigung

- Genehmigung Nachkredit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung 2018
- Kenntnisnahme des Bestätigungsberichts

2. Verpflichtungskredit Belagssanierung und Stabilisierung der Strasse Buuchi (Zeitlistal)

- Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits

3. Verpflichtungskredit Belagssanierung Leimgraben

- Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits

4. Wasserversorgungsreglement und Wassertarif

- Genehmigung des Reglements

5. Orientierungen des Gemeinderates

6. Umfrage und Verschiedenes

Aktenauflage

Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen wie folgt in der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf:

- zu dem Geschäft 4: 30 Tage vor der Versammlung
- zu den übrigen Geschäften: 10 Tage vor der Versammlung

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2018 kann 10 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Allfällige Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen (Art. 62 Abs. 3 OgR).

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (18. Altersjahr zurückgelegt und mindestens seit drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Heimiswil) sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Orientierungen zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019

1. Jahresrechnung 2018 - Genehmigung

Genehmigung der Nachkredite in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, Genehmigung der Jahresrechnung 2018 und Kenntnisnahme des Bestätigungsberichts

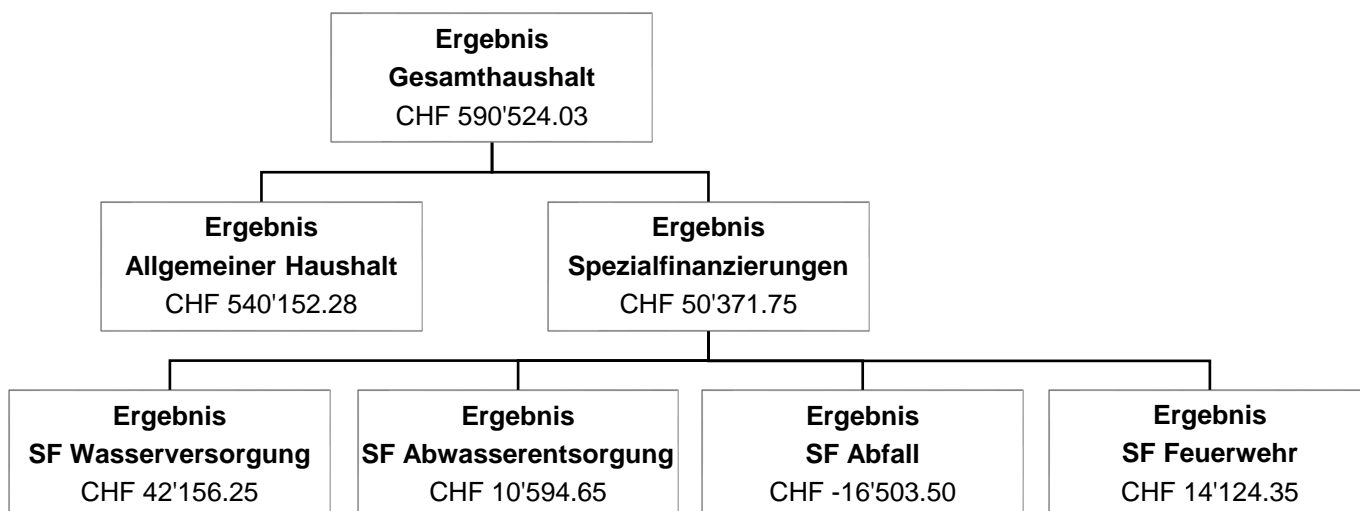
Gemeinderätin Gerda Lüthi

1. Kommentar zum Rechnungsergebnis

Die Jahresrechnung 2018 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt und schliesst per 31. Dezember 2018 wie folgt ab:

Ergebnis Gemeindehaushalt (mit Spezialfinanzierungen)

Das Gesamtergebnis schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 590'524.03 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 87'340.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 677'864.03.



Ergebnis allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Der allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der ordentlichen Abschreibungen nach Lebensdauer sowie den zusätzlichen Abschreibungen zur Einlage in die finanzpolitische Reserve mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von CHF 540'152.28 ab. Budgetiert war in diesem Bereich ein Aufwandüberschuss von CHF 65'260.00. Dies ergibt eine Besserstellung von CHF 605'412.28.

2. Die wichtigsten Geschäftsfälle

Das Ergebnis des Rechnungsjahres 2018 wird neben verschiedenen kleineren Abweichungen zum Budget durch die folgenden grösseren Umstände mitgeprägt: (Beträge gerundet)

- Minderaufwand beim Personalaufwand CHF 85'480.59
- Minderaufwände bei den Lastenausgleichssystemen CHF 76'067.65
- Höhere Erträge im Steuerbereich CHF 317'837.55
- Höhere Erträge im ausserordentlichen Ertrag CHF 761'309.25
- Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich CHF 48'746.00

3. Vergleich Jahresrechnung / Budget 2018

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Die nachfolgenden Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt:

Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt um CHF 85'480.59 unter dem Budget. Das Ergebnis ist auf weniger Vergütungen an das Verwaltungs- und Betriebspersonal sowie auf nicht budgetierte Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung/Mutterschaftsentschädigung (EO/MSE) und Krankentaggeldzahlungen zurückzuführen.

Sach- und Betriebsaufwand

Der Sach- und Betriebsaufwand ist um CHF 11'523.84 höher als budgetiert. Der bauliche Unterhalt Hochbauten und der Unterhalt von Apparaten, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten fielen höher aus als vorgesehen. Diese höheren Kosten sind auf die Sanierung der neu vermieteten Wohnung Kindergarten zurückzuführen. Beim Unterhalt der Fahrzeuge fielen diverse Reparaturen des Unimog ins Gewicht.

Abschreibungen

Das bestehende Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts wurde per 1. Januar 2016 zu den Buchwerten in HRM2 übernommen und beträgt CHF 1'870'012.54. Dieses wird innert 12 Jahren linear abgeschrieben. Auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen der allgemeinen Verwaltung wurde jeweils CHF 155'834.38 abgeschrieben. Da eine Subvention zu Gunsten des allgemeinen Haushalts separat aufgeführt und abgeschrieben wurde, musste dieses Jahr eine Korrekturbuchung vorgenommen werden. Die Subvention wurde dem allgemeinen Verwaltungsvermögen angerechnet. Neu wird der Betrag von CHF 125'667.98 über 12 Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungen der Feuerwehr in der Höhe von CHF 14'550.00 und beim Abfall in der Höhe von CHF 1'200.00 wurden nicht verändert und werden in dieser Höhe abgeschrieben. Die gesamten Abschreibungen belaufen sich auf CHF 223'437.28 und liegen um CHF 58'337.72 unter dem Budget.

Finanzaufwand

Der gesamte Finanzaufwand liegt mit CHF 71'603.55 rund CHF 5'000.00 über dem budgetierten Betrag.

Einlagen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Einlagen in der Sachgruppe 3510 sind für die Werterhalte Wasser und Abwasser bestimmt. Die Einlagen im Jahr 2018 liegen CHF 29'238.60 unter dem Budget. Beim Budgetwert wurde von Mehreinnahmen bei den Anschlussgebühren Wasser ausgegangen.

Transferaufwand

Der gesamte Transferaufwand liegt mit CHF 2'840'347.35 um CHF 76'067.65 unter dem budgetierten Betrag. Dies ist auf Minderaufwendungen in den Bereichen Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände und Beiträge an Gemeinwesen und Dritte in den Bereichen Sozialhilfe, öffentlicher Verkehr, Abfall und Lastenausgleich neue Aufgabenteilung zurückzuführen.

Fiskalertrag

Die Steuererträge liegen CHF 317'837.55 über dem Budget. Mehreinnahmen sind insbesondere bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie bei den Gewinnsteuern juristischer Personen zu verzeichnen. Die hohen Erträge können unter anderem auf die Steuergesetzrevision 2016 zurückgeführt werden (Begrenzung des Abzugs der Fahrkosten für den Arbeitsweg). Ebenfalls gingen bereits abgeschriebene Steuern ein.

Regalien und Konzessionen

Die Konzessionszahlungen der BKW Energie AG sowie der Onyx AG beliefen sich auf CHF 73'072.00. Dies entspricht einer Mindereinnahme von CHF 4'128.00 gegenüber dem Budget.

Entgelte

Die Entgelte liegen mit CHF 758'663.65 um CHF 44'046.35 unter dem Budget. Im Bereich Ersatzabgaben konnten Mehreinnahmen generiert werden. Bei den Gebühren für Amtshandlungen, Benützungsgebühren und Dienstleistungen hingegen blieben die budgetierten Einnahmen leider aus. Dies ist auch auf die Anschlussgebühren Abwasser zurückzuführen, welche nicht im budgetierten Umfang vereinnahmt werden konnten im Jahr 2018.

Finanzertrag

Der gesamte Finanzertrag liegt mit CHF 325'210.65 rund CHF 214'845.65 über dem budgetierten Betrag.

Liegenschaftenertrag FV

Die Einnahmen über die Sachgruppe 4430 sind mit CHF 94'320.00 rund CHF 14'380.00 höher als budgetiert.

Transferertrag

Die Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, Zuschüsse geotopografisch/soziodemografisch) waren CHF 48'746.00 unter dem Budgetwert. Weiter sind Mindereinnahmen bei den Beiträgen von Gemeinwesen und Dritten zu verzeichnen. Im Gesamten liegt diese Position rund CHF 68'822.45 unter dem Budget.

Ausserordentlicher Ertrag

Der gesamte ausserordentliche Ertrag liegt mit CHF 775'689.25 rund CHF 761'309.25 über dem budgetierten Ertrag. Dieses Ergebnis wurde in erster Linie durch den Verkauf der Liegenschaft Oberdorf 14 erzielt.

Gestufter Erfolgsausweis Gesamthaushalt

	<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Rechnung 2018</u>	<u>Budget 2018</u>
	Betrieblicher Aufwand	5'314'889.28	5'552'490.00
30	Personalaufwand	998'789.41	1'084'270.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'099'863.84	1'088'340.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	223'437.28	281'775.00
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	152'451.40	181'690.00
36	Transferaufwand	2'840'347.35	2'916'415.00
37	Durchlaufende Beiträge		
	Betrieblicher Ertrag	5'643'075.89	5'438'605.00
40	Fiskalertrag	3'359'732.55	3'041'895.00
41	Regalien und Konzessionen	73'072.00	77'200.00
42	Entgelte	758'663.65	802'710.00
43	Verschiedene Erträge		
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	22'225.14	18'595.00
46	Transferertrag	1'429'382.55	1'498'205.00
47	Durchlaufende Beiträge		
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	328'186.61	-113'885.00
34	Finanzaufwand	71'603.55	66'490.00
44	Finanzertrag	325'210.65	110'365.00
	Ergebnis aus Finanzierung	253'607.10	43'875.00
	Operatives Ergebnis	581'793.71	-70'010.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	766'958.93	31'710.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	775'689.25	14'380.00
	Ausserordentliches Ergebnis	8'730.32	-17'330.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	590'524.03	-87'340.00

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Rechnung 2018		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	727'155.31	156'352.30	761'600.00	145'405.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>570'803.01</i>		<i>616'195.00</i>
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	206'427.65	145'327.85	202'490.00	154'380.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>61'099.80</i>		<i>48'110.00</i>
2 Bildung	1'347'474.45	69'406.35	1'416'050.00	103'295.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>1'278'068.10</i>		<i>1'312'755.00</i>
3 Kultur, Sport und Freizeit	17'300.15		20'040.00	
<i>Nettoaufwand</i>		<i>17'300.15</i>		<i>20'040.00</i>
4 Gesundheit	8'137.35		13'305.00	
<i>Nettoaufwand</i>		<i>8'137.35</i>		<i>13'305.00</i>
5 Soziale Sicherheit	1'275'221.80	2'215.00	1'322'130.00	2'400.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>1'273'006.80</i>		<i>1'319'730.00</i>
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	688'133.39	38'761.80	679'045.00	50'920.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>649'371.59</i>		<i>628'125.00</i>
7 Umweltschutz und Raumordnung	681'404.99	616'193.49	712'385.00	642'510.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>65'211.50</i>		<i>69'875.00</i>
8 Volkswirtschaft	40'746.61	102'671.10	41'485.00	106'640.00
<i>Nettoertrag</i>	<i>61'924.49</i>		<i>65'155.00</i>	
9 Finanzen und Steuern	1'891'676.69	5'752'750.50	612'000.00	4'509'720.00
<i>Nettoertrag</i>	<i>3'861'073.81</i>		<i>3'897'720.00</i>	
Total Aufwand/Ertrag	6'883'678.39	6'883'678.39	5'780'530.00	5'715'270.00
Ertragsüberschuss				
Aufwandüberschuss				65'260.00
TOTAL	6'883'678.39	6'883'678.39	5'780'530.00	5'780'530.00

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 42'156.25 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 393'441.07 (Konto 29001.01) und der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 677'114.65 (Konto 29301.01). Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 5'425.00. Der hohe Ertragsüberschuss konnte erzielt werden, da im Budget mit rund CHF 39'000.00 höheren Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasser gerechnet wurde.

Spezialfinanzierung Abwasserversorgung

Die Abwasserversorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10'594.65 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserversorgung beträgt CHF -7'617.15 (Konto 29002.01 / Vorschuss) und der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 869'617.00 (Konto 29302.01). Der Ertragsüberschuss kam aufgrund der bereits erfolgten Gebührenerhöhung zustande und den geänderten Bedingungen zu den Entnahmen aus dem Werterhalt für Unterhaltsarbeiten. Der Bilanzfehlbetrag der Abwasserversorgung muss innerhalb der nächsten 8 Jahre nach erstmaliger Bilanzierung ausgeglichen werden. Damit die Ausgleichung fristgerecht erfolgen kann, ist eine Gebührenanpassung in naher Zukunft unumgänglich. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 2'545.00.

Spezialfinanzierung Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 16'503.50 ab. Das Eigenkapital der SF Abfall beträgt CHF 169'639.09 (Konto 29003.01). Der Bestand der Spezialfinanzierung Abfall wird langsam abgebaut, da in der Vergangenheit zu viele Gebührenerträge generiert wurden. Der Abbau begründet auf einer Revisionsbemerkung aus dem Jahr 2011. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 21'780.00.

Spezialfinanzierung Feuerwehr

Die Feuerwehr (Funktion 1500) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14'124.35 ab. Das Eigenkapital der SF Feuerwehr beträgt CHF 138'398.84 (Konto 29000.01). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 8'270.00.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 977'413.55 getätigt. Die Abweichung zu den budgetierten Investitionen ist in erster Linie auf die Turnhalle zurückzuführen. Es wurden die ganzen Ausgaben budgetiert viele Rechnungen wurden jedoch erst im 2019 zugestellt.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2018 CHF 9'428'749.13. Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 5'809'303.87. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 1'945'630.47. Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2018 CHF 3'619'445.26, was einer Zunahme von CHF 781'398.27 entspricht. Das Fremdkapital beträgt CHF 3'769'961.02 und das Eigenkapital (Sachgruppe 29) beläuft sich auf CHF 5'658'788.11. Das massgebende Eigenkapital (Sachgruppe 299 / Bilanzüberschuss/ -fehlbetrag) beträgt per Stichtag CHF 1'475'177.76.

		Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016
AKTIVEN		9'428'749.13	7'483'118.66	7'302'004.46
10	Finanzvermögen	5'809'303.87	4'645'071.67	4'634'173.79
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'899'247.66	1'371'373.61	1'341'366.19
101	Forderungen	1'619'785.26	1'439'304.80	1'461'154.60
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	7'033.10	22'470.41	38'899.00
108	Sachanlagen FV	1'283'237.85	1'811'922.85	1'792'754.00
14	Verwaltungsvermögen	3'619'445.26	2'838'046.99	2'667'830.67
140	Sachanlagen VV	3'594'437.26	2'817'537.99	2'647'321.67
144	Darlehen	20'000.00	20'001.00	20'001.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	508.00	508.00	508.00
146	Investitionsbeiträge	4'500.00	0.00	0.00
PASSIVEN		9'428'749.13	7'483'118.66	7'302'004.46
20	Fremdkapital	3'769'961.02	2'883'039.22	3'029'223.07
200	Laufende Verbindlichkeiten	745'185.12	383'422.67	511'499.97
201	Kurzfristige Finanzverbindlich- keiten		1'000'91.00	999'959.50
204	Passive Rechnungsabgrenzung	90'187.75	38'430.40	15'817.80
205	Kurzfristige Rückstellungen	24'135.00	25'055.00	
206	Langfristige Finanzverbindlich- keiten	2'610'000.00	1'130'000.00	1'150'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	86'100.00	86'100.00	110'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanz. und Fonds im FK	214'353.15	219'940.15	241'945.80
29	Eigenkapital	5'658'788.11	4'600'079.44	4'272'781.39
290	Verpfl. bzw. Vorschuss gegen- über Spezialfinanzierungen	693'861.85	643'490.10	548'534.01
293	Vorfinanzierungen	2'192'840.74	2'045'595.53	1'911'542.23
294	Reserven	749'237.76	16'720.33	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanz- vermögen	547'670.00	959'248.00	959'248.00
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	1'475'177.76	935'025.48	853'457.15

Nachkredite

Die vom Gemeinderat beschlossenen Nachkredite betragen insgesamt CHF 219'161.10 (gebundene und in seine Kompetenz fallende Ausgaben) und bestehen aus zahlreichen Einzelposten.

Die Nachkredite in der Kompetenz der Gemeindeversammlung bestehen aus der Einlage in die finanzpolitischen Reserven bzw. zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 732'517.43 sowie dem Mehraufwand für das Betriebs- und Verbrauchsmaterial 6150 Gemeindestrassen in der Höhe von CHF 46'776.40. Gesamthaft betragen die Nachkredite CHF 998'454.93.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Heimiswil hat die vorliegende Jahresrechnung 2018 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 08. April 2019 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung,

- den Nachkredit für die zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 732'517.43 zu genehmigen.
- den Nachkredit für das Betriebs- und Verbrauchsmaterial 6150 Gemeindestrassen in der Höhe von CHF 46'776.40 zu genehmigen.
- die Jahresrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss des Gesamthaushaltes von **CHF 590'524.03** zu genehmigen.

2. Verpflichtungskredit Belagssanierung und Stabilisierung der Strasse Buuchi (Zeitlistal)

Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits

Gemeinderat Peter Widmer

Ausgangslage

Die Verbindungsstrasse zwischen dem Rinderbach und dem Zeitlistal (genannt Buuchi) ist seit einiger Zeit in einem schlechten Zustand. Zahlreiche Belagsschäden und ein schlechter Zustand des Untergrunds verschlechtern den Zustand der Strasse weiterhin, weshalb der ordentliche Unterhalt nicht mehr ausreichend ist und die Strasse über eine Länge von 750 Metern saniert werden muss.

Massnahmen

Die Strasse soll mittels einer Oberbaustabilisierung mixed-in-place mit Spezialkaltrecyclingmaschinen gefestigt werden. Zudem wird die bestehende Strasse aufgefräst und unter Einarbeitung von Bindemittel und notwendigem Wasser gleichmässig mit einer Stärke von 35cm wieder aufgebaut.

Als Tragdeckschicht wird ein 7cm dicker ACT 16 L – Belag verwendet.



Kredit

Für die Berechnung der Kosten wurden drei verschiedene Unternehmer angefragt. Dabei hat sich herausgestellt, dass sich die Kosten total auf Fr. 135'000.00 belaufen und ein entsprechender Kredit benötigt wird.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Belagssanierung und Stabilisierung der Strasse Buuchi (Zeitlistal) wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 135'000.00 zur Genehmigung unterbreitet.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt dem Gemeinderat die Kompetenz zur Auftragserteilung innerhalb des Verpflichtungskredites zu erteilen.

3. Verpflichtungskredit Belagssanierung Leimgraben

Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits

Gemeinderat Peter Widmer

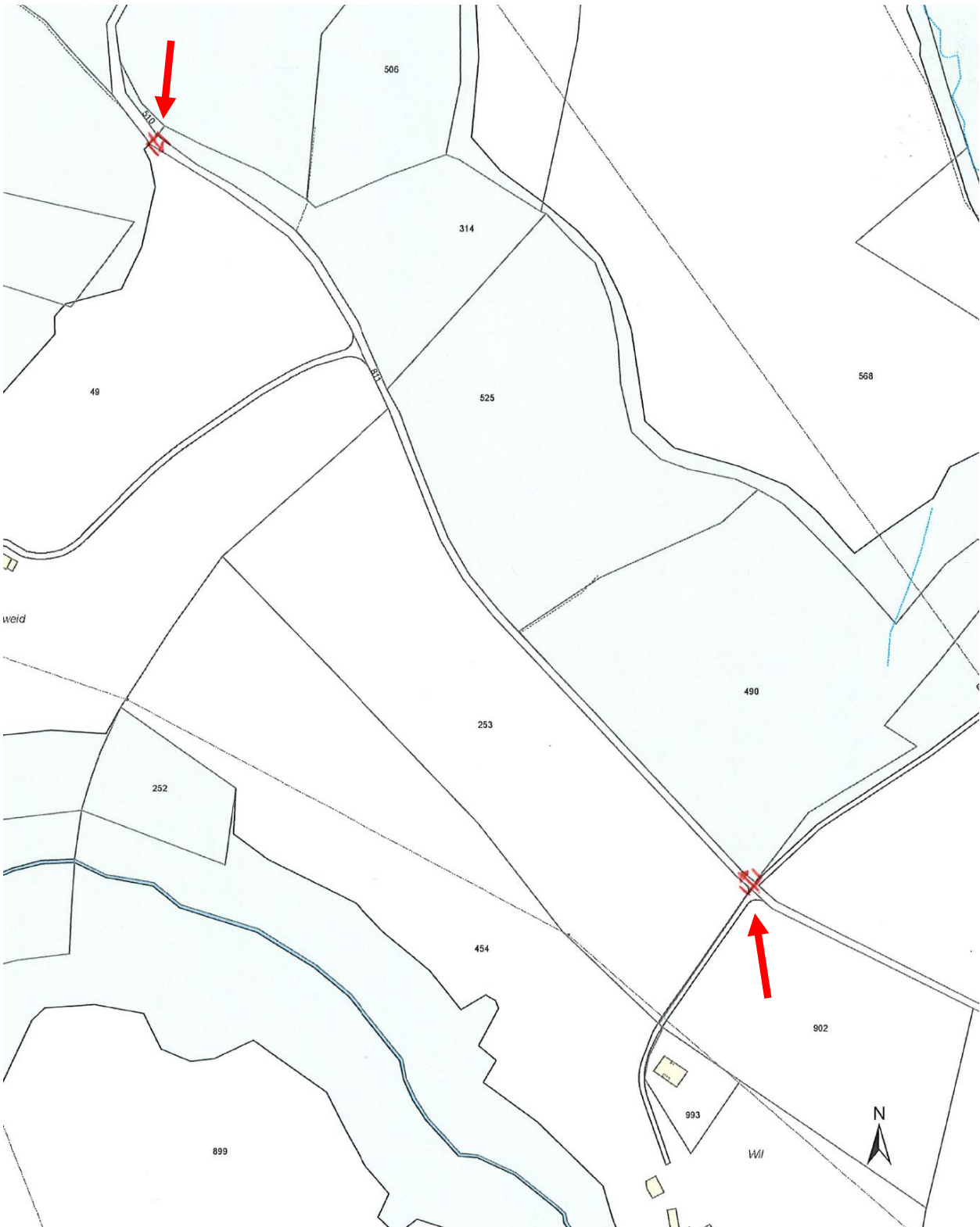
Ausgangslage

Im Jahr 2010 wurde die erste Sanierungsetappe der Leimgrabenstrasse durchgeführt. In dieser ersten Etappe wurde der Abschnitt zwischen dem Abzweiger Wil und dem Dräjerhüsli saniert. Nun soll die zweite Etappe (Abzweigung Dräjerhüsli in Richtung Leimgraben) saniert werden. Die Vorbereitungsarbeiten (zurückschneiden Bäume) wurden durch die betroffenen Landeigentümer ausgeführt.

Massnahmen

Zur Sicherung der Strasse werden Asphaltbewerungen und bei grossen Rissen Glasphalt eingebaut, bevor die Strasse zum Ausgleich der Unebenheiten geschiftet wird (Belag ACT 16 N).

Als Deckschicht wird ein 4cm dicker Belag AC 11 L eingebaut.



Kredit

Für die 2. Etappe der Sanierung Leimgrabenstrasse wurden ebenfalls mehrere Offerten eingeholt. Gemäss diesen Offerten belaufen sich die Kosten auf Fr. 65'000.00, weshalb ein entsprechender Kredit benötigt wird.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Belagssanierung Leimgraben wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 65'000.00 zur Genehmigung unterbreitet.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt dem Gemeinderat die Kompetenz zur Auftragserteilung innerhalb des Verpflichtungskredites zu erteilen.

4. Wasserversorgungsreglement und Wassertarif

Genehmigung des Reglements

Gemeinderat Beat Grossenbacher

Die Baukommission und der Gemeinderat Heimiswil haben in den vergangenen Monaten das Wasserversorgungsreglement inkl. Gebührentarif überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Wasserversorgungsreglement Artikel 3 - Zonen mit beschränkter Nutzung

Bisher:

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Neu:

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen eine Zone mit beschränkter Nutzung aus und schliesst mit den betroffenen Grundeigentümern eine Nutzungsvereinbarung ab.

² Die Zonen mit beschränkter Nutzung sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Begründung:

Gemäss Abklärungen mit dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall müssen für die Wasserfassungen auf der Egg keine Schutzzonen erstellt werden, sondern lediglich Zonen mit beschränkter Nutzung. Diesem Umstand soll mit der Änderung des Artikel 3 Rechnung getragen werden.

Die Baukommission ist momentan an der Erarbeitung dieser Zonen.

Wasserversorgungsreglement Artikel 14 – Ende des Wasserbezuges

Bisher:

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung begründet drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Als Gründe gelten Abbruch oder Unbewohnbarkeit des Gebäudes. Nur in diesen Fällen erfolgt eine Abtrennung der Liegenschaft von der Wasserversorgung.

² Nach Brandfall ohne Wiederaufbau kann mit schriftlicher Kündigung eine Abtrennung von der Wasserversorgung verlangt werden.

³ Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

⁵ Die Grundgebühr bleibt weiterhin geschuldet, ausser in den Fällen nach Art. 14 Abs. 1 und 2.

Neu:

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse bis zur öffentlichen Leitung sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

Begründung:

Durch die neue Regelung ist klar, dass erst ab der definitiven Abtrennung keine Gebühren mehr geschuldet sind. Der bisherige Absatz zwei wird über Absatz eins geregelt.

Wasserversorgungsreglement Artikel 22 – Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Bisher:

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Bei Feueralarm ist die Wasserversorgung Affoltern umgehend zu benachrichtigen.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁶ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Wasserversorgung, die für den Unterhalt und die Reparaturen sorgt.

Neu:

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Die Wasserversorgung Affoltern ist umgehend zu benachrichtigen.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten - ausser zu Löschzwecken – ist ohne schriftliche Bewilligung verboten und strafbar.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Begründung:

Im Absatz drei wird neu definiert, dass unbewilligte Wasserbezüge verboten und strafbar sind, nicht lediglich untersagt. Dies ist ein Hinweis auf Artikel 43 des Wasserversorgungsreglementes, welcher die Bussen bei Widerhandlungen aufführt.

Wasserversorgungsreglement Artikel 23 – Einbau und Kostentragung

Bisher:

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Unter diesen Voraussetzungen wird der Nebenzähler von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Einbau erfolgt zu Lasten der WasserbezügerInnen.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Weitere Nebenzähler können von den WasserbezügerInnen auf eigene Kosten installiert und betrieben werden.

Neu:

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Der Hauptwasserzähler sowie der erste Nebenwasserzähler wird auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Weitere Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Begründung:

In Absatz drei wird klarer definiert, dass ab dem zweiten Nebenzähler sämtliche Kosten dem privaten Eigentümer verrechnet werden. Dass der Hauptwasserzähler und erste Nebenwasserzähler durch die Gemeinde eingebaut, bezahlt und unterhalten werden bleibt unverändert.

Wasserversorgungsreglement Artikel 25 – Revision, Störungen

Bisher:

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Im andern Fall haben die WasserbezügerInnen die Prüfungskosten zu bezahlen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Neu:

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Im andern Fall haben die WasserbezügerInnen die Prüfungskosten zu bezahlen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der letzten drei Jahre abgestellt.

Begründung:

Neu sollen bei fehlerhaften Zählern der Verbrauch nicht nur auf die letztjährigen Daten, sondern auf den Verbrauch der letzten drei Jahre gestützt werden. Somit wird selbst bei einem Zählerdefekt eine genaue Gebührenabrechnung gewährleistet.

Wasserversorgungsreglement Artikel 29 – Installationsbewilligungen

Bisher:

¹ Hausanschlussleitungen (inkl. Wasserzähler) dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

Neu:

¹ Hausanschlussleitungen (inkl. Wasserzähler) dürfen nur von Personen erstellt, ausgeführt oder gewartet werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

Begründung:

Der bisherige Abschnitt «Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei» soll gestrichen werden. Grund dafür ist, dass auch Wartungsarbeiten am Wasserversorgungsnetz nur durch von der Gemeinde bestimmte Unternehmer ausgeführt werden dürfen.

Wasserversorgungsreglement Artikel 31 – Technische Bestimmungen

Bisher:

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Neu:

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Begründung:

Der Einbau des Absperrschiebers soll neu nicht mehr durch die Gemeinde übernommen werden. Neu muss der Eigentümer mit dem Anschlusswunsch für die Einbaukosten des Absperrschiebers aufkommen, bevor dieser in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Somit werden Gebühren, welche für den Unterhalt des öffentlichen Netzes verwendet werden, nicht für Anschlusswünsche privater Eigentümer benutzt.

Wasserversorgungsreglement Artikel 33 – Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

Bisher:

¹ Die WasserbezügerInnen haben für ihren direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Belastungswerte sind für Kalt- wie auch für Warmwasseranschlüsse und unabhängig von den verwendeten Armaturen (welche beispielsweise einen kleineren Volumenstrom durchlassen) zu zählen.

³ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Neu:

¹ Die WasserbezügerInnen haben für ihren direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Loading Units sind für Kalt- wie auch für Warmwasseranschlüsse und unabhängig von den verwendeten Armaturen (welche beispielsweise einen kleineren Volumenstrom durchlassen) zu zählen.

³ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units LU nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Begründung:

Der Kanton schreibt vor, anstelle der bisherigen Belastungswerte neu die Anschlussgebühren mit Loading Units (LU) zu berechnen. Diese wurden eingeführt, damit der tiefere Wasserverbrauch der modernen Geräte berücksichtigt wird.

Wasserversorgungsreglement Artikel 34 – Löschgebühr

Bisher:

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene bewohnte Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn der erforderliche Löschsutz gewährleistet ist.

² Diese Bestimmung gilt nur für Neubauten und nicht für altrechtlich bestehende Bauten.

³ Bei Erweiterungen des Versorgungsgebietes sind alle Bauten gebührenpflichtig, mit Ausnahme der Bauten gemäss Ziff. 4.

⁴ Für unbewohnte Nebenbauten wie Speicher, Bienenhäuser, Wagenschöpfe werden keine Löschgebühren geschuldet.

⁵ Die einmalige Löschgebühr wird nach dem umbauten Raum (uR) berechnet.

⁶ Ausgenommen sind die Liegenschaften, die den Löschsutz mit einem Löschei abgedeckt haben.

Neu:

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene bewohnte Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn der erforderliche Löschsutz gewährleistet ist. Diese Bestimmung gilt nur für Neubauten und nicht für altrechtlich bestehende Bauten.

² Bei Erweiterungen des Versorgungsgebietes sind alle Bauten gebührenpflichtig, mit Ausnahme der Bauten gemäss Ziff. 4.

³ Für unbewohnte Nebenbauten wie Speicher, Bienenhäuser, Wagenschöpfe werden keine Löschgebühren geschuldet.

⁴ Die einmalige Löschgebühr wird nach dem umbauten Raum (uR) berechnet.

⁵ Ausgenommen sind die Liegenschaften, die den Löschschutz mit einem Löschei abgedeckt haben.

Begründung:

Damit klar ist, dass der bisherige Absatz zwei nur im Zusammenhang mit Absatz eins zu verstehen ist, wurden die beiden Absätze zusammengelegt.

Wasserversorgungsreglement Artikel 35 – Gemeinsame Bestimmungen

Bisher:

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei An- und Umbauten wird die Differenz der bisherigen BW zu der neuen Anzahl BW, bei Löschgebühren die Vergrösserung des umbauten Raumes, in Rechnung gestellt. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Neu:

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei An- und Umbauten wird die Differenz der bisherigen Loading Units zu der neuen Anzahl Loading Units, bei Löschgebühren die Vergrösserung des umbauten Raumes, in Rechnung gestellt. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Begründung:

Der Kanton schreibt vor, anstelle der bisherigen Belastungswerte neu die Anschlussgebühren mit Loading Units (LU) zu berechnen. Diese wurden eingeführt, damit der tiefere Wasserverbrauch der modernen Geräte berücksichtigt wird.

Wasserversorgungsreglement Artikel 36 – Jährliche Gebühren

Bisher:

a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der Nennweite der installierten Wasserzähler erhoben.

² Die Grundgebühr wird pro angeschlossene Baute oder Anlage erhoben. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird (Art. 14 Abs. 3)¹.

³ Für unbewohnte Nebengebäude wird keine Grundgebühr erhoben, wenn für das zugehörige bewohnte Hauptgebäude bereits eine Grundgebühr bezahlt wird.

b Verbrauchsgebühr

⁴ Zur Deckung der restlichen Kosten (Betriebskosten) der laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

⁵ Für alle Gebäude, die gemäss Art. 34 geschützt und nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind (Neubauten und altrechtlich erstellte Bauten) haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

d Festlegung Gebühren

⁷ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Neu:

a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten (Betriebskosten) der laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

³ Für alle Gebäude, die gemäss Art. 34 geschützt und nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind (Neubauten und altrechtlich erstellte Bauten) haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

d Festlegung Gebühren

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren innerhalb des Wasserrahmentarifs fest, der zu veröffentlichen ist.

Begründung:

Die Regelung der Grundgebühr soll neu im Wassertarif aufgeführt werden. Somit werden die Höhe und Berechnungsart der Gebühren in einem Artikel sichtbar.

Wasserversorgungsreglement Artikel 38 – Fälligkeiten

Bisher:

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Neu:

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Loading Units berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Begründung:

Der Kanton schreibt vor, anstelle der bisherigen Belastungswerte neu die Anschlussgebühren mit Loading Units (LU) zu berechnen. Diese wurden eingeführt, damit der tiefere Wasserverbrauch der modernen Geräte berücksichtigt wird.

Wasserversorgungsreglement Artikel 46 – Inkrafttreten und Anpassung

Bisher:

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Heimiswil vom 9.12.1989.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Neu:

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Heimiswil vom 06.12.2003.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Begründung:

Dieser Artikel wird den neuen Inkraftsetzungsdaten angepasst.

Wasserrahmentarif zum Wasserversorgungsreglement

Bisher:

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

- Sie beträgt pro Belastungswert BW Fr. 160.-- .
- Der Gebührenansatz von Fr. 160.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 2002 102,3 Punkte. (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

Artikel 2

Einmalige Löschargebühr Die einmalige Löschargebühr einer nicht angeschlossenen Baute im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

- Sie beträgt pro m³ umbauten Raum (uR) Fr. 2.-- .
(siehe Anhang III - Berechnung umbauter Raum (uR) in m³)

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr **Artikel 3**

¹ Die jährliche Grundgebühr (inkl. Zählermiete und Löschsutzkomponente) beträgt nach Nennweite (NW) Hauptwasserzähler:

- NW 20 mm, ¾ “ Fr. 210.-- bis Fr. 400.--
- NW 25 mm, 1“ Fr. 210.-- bis Fr. 400.--
- NW 32 mm, 1 ¼“ Fr. 320.-- bis Fr. 510.--
- NW 40 mm, 1¾ “ Fr. 410.-- bis Fr. 600.--
- NW 50 mm, 2“ Fr. 480.-- bis Fr. 670.--
- Bei grösseren Nennweiten kommt der Ansatz von NW 50 mm, 2“ zur Anwendung.

Bei Hausanschlüssen, die vorübergehend abgetrennt sind, wird eine jährliche Grundgebühr gemäss der Nennweite des zuletzt installierten Wasserzählers erhoben.

Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenen m³ Wasser

- Fr. 1.20 bis Fr. 2.40.

Jährliche Löschgebühr ³ Die jährliche Löschgebühr gemäss Art. 36 wird nach dem umbauten Raum (uR) berechnet. Sie beträgt

- bis	1'000 m ³ uR	Fr. 175.- bis Fr. 225.--
- bis	2'000 m ³ uR	Fr. 225.- bis Fr. 275.--
- über	2'000 m ³ uR	Fr. 250.- bis Fr. 300.—
-		

Neu:

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Loading Units (LU) gemäss SVGW berechnet.

- Sie beträgt pro Belastungswert LU Fr. 210.-- .
- Der Gebührenansatz von Fr. 210.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 2002 102,3 Punkte. (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

Artikel 2

Einmalige Löschgebühr Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute im Bereich des Hydrantenlöschsches wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

- Sie beträgt pro m³ umbauten Raum (uR) Fr. 2.-- .
(siehe Anhang III - Berechnung umbauter Raum (uR) in m³)

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr (inkl. Zählermiete und Löschsatzkomponente) wird pro angeschlossene Wohnung, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieb oder übrige Bezüger nach Wasserzähler erhoben. Die jährliche Grundgebühr beträgt

- Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

² Bei Hausanschlüssen, die vorübergehend abgetrennt sind, wird die ordentliche jährliche Grundgebühr erhoben.

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenen m³ Wasser

- Fr. 1.00 bis Fr. 2.40.

Jährliche Löschargebühr

³ Die jährliche Löschargebühr gemäss Art. 36 wird nach dem umbauten Raum (uR) berechnet.

Sie beträgt

- bis 1'000 m³ uR Fr. 175.- bis Fr. 225.--

- bis 2'000 m³ uR Fr. 225.- bis Fr. 275.--

- über 2'000 m³ uR Fr. 250.- bis Fr. 300.--

Begründung:

Die Anschlussgebühren werden an die neuen Loading Units angepasst. Da bei Neubauten wesentlich weniger Loading Units als bisherige Belastungswerte verrechnet werden, wurde der Ansatz angepasst. Die totalen Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Gemäss kantonaler Vorgabe sollte das Verhältnis Grundgebühr / Verbrauchsgebühr bei ungefähr 60%/40% liegen. Momentan ist sind die Gebühren bei der Gemeinde Heimiswil in einem Verhältnis von 40%/60% geregelt. Um dies anpassen zu können, soll eine Senkung der Verbrauchsgebühren ermöglicht werden.

Die Grundgebühren sollen neu nicht mehr nach Wasserzähler sondern pro angeschlossene Wohnung, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieb oder übrige Bezüger verrechnet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass grössere Bezüger, welche das Netz auch stärker belasten, höhere Gebühren entrichten. Da durch diese Umstellung doppelt so viele Gebührenpflichtige wie bisher vorhanden sind, können die Gebührensätze gesenkt bzw. halbiert werden. Somit werden auch keine Mehreinnahmen generiert, sondern nur eine gerechtere Verteilung sichergestellt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Wasserversorgungsreglementes inklusive Wassertarif zu genehmigen.

Informationsveranstaltung Wasserversorgungsreglement

Am **13. Juni 2019** findet um **20.00 Uhr** im Terrassenzimmer des Schulhauses Heimiswil eine Informationsveranstaltung zum neuen WV-Reglement statt. Eingeladen sind alle Heimiswiler Bürgerinnen und Bürger.

5. Orientierungen des Gemeinderates

a) Sanierung Turnhalle

Gemeinderat Ulrich Tschanz

Seit Anfang Sommer 2018 laufen die Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten der Turnhalle Kirchmatte. Am 21. Februar 2019 durften wir dann die Auf-richte der Turnhalle Kirchmatte feiern und am Montag darauf fand die Inbe-triebnahme mit den Schülern und Schülerinnen statt. Momentan werden die letzten Abschlussarbeiten vorgenommen. Die laufenden, geplanten Sanie-rungsarbeiten konnten unter dem genehmigten Kredit von Fr. 1'440'000 aus-geführt werden. Jedoch gab es diverses Unvorhergesehenes wie den Was-serschaden vom 30. September 2018, den schlechten Treppenuntergrund bei der Innentreppe, die zusätzlich eingebauten Notausgangstüren, um die genehmigte Anzahl an Personen in der Turnhalle auf 300 zu erhöhen, und die Sanierung der undichten Decke der Zivilschutzanlage vor dem Hauptein-gang. Aus diesen Gründen wird es zu einem Nachkredit in der Kompetenz des Gemeinderates von ca. Fr. 100'000.00 kommen. Weitere Informationen werden an der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat erteilt. Im Grossen und Ganzen verliefen die Arbeiten jedoch nach Plan und wir freuen uns auf die künftigen Sportveranstaltungen, Konzerte und alle weiteren An-lässe, welche in der Turnhalle stattfinden werden.

Gerne laden wir Sie herzlich für den Tag der offenen Tür am 17. Juni 2019 ab 16:00 Uhr in der Turnhalle Kirchmatte ein.

b) Stand der Gesamtrevision Ortsplanung der Gemeinde Heimiswil

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Seit Sommer 2017 befasst sich eine vom Gemeinderat eingesetzte Ortspla-nungskommission, begleitet durch die georegio ag (Burgdorf), mit der Ge-samtrevision der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonen-pläne). Die baurechtliche Grundordnung regelt, wie und wo in der Gemeinde Heimiswil gebaut werden darf. Sie ist für alle Grundeigentümer verbindlich. Über Änderungen der baurechtlichen Grundordnung befinden die Stimmbe-rechtigten an der Gemeindeversammlung.

Revisionsbedarf

Seit der letzten Revision der baurechtlichen Grundordnung (Ortsplanungs-revision 2003, mit Teilrevisionen 2007, 2010 sowie 2014) haben sich die Rahmenbedingungen gewandelt. So ist 2014 das revidierte Raumplanungs-gesetz des Bundes in Kraft getreten. Die Ziele der Raumplanung werden darin grundsätzlich neu definiert und die Anforderungen an den Umgang mit dem Boden markant verschärft. Die Entwicklung der Siedlung soll verstärkt nach innen erfolgen. Gestützt darauf hat der Kanton den neuen Richtplan

2030 erlassen und die kantonale Baugesetzgebung revidiert. Diese Grundlagen geben den Gemeinden eine Entwicklungsrichtung vor. So steht der Gemeinde Heimiswil für die nächsten 15 Jahre eine zusätzliche Wohnzonenfläche von 1.7 ha zu. Der heute gültige Zonenplan weist aber bereits eine Baulandreserve von rund 2.0 ha aus. Um eine bauliche Weiterentwicklung überhaupt zu ermöglichen, muss dieses Bauland deshalb entweder verfügbar gemacht oder durch überbaubare Flächen ersetzt werden.

Weiter ist auf Bundes- und Kantonebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten und der Kanton hat die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen. Aufgrund dieser beiden Grundlagen werden zusätzliche Anpassungen an der baurechtlichen Grundordnung notwendig. Während bis Ende 2018 für alle Gewässer sogenannte «Gewässerräume» auszuscheiden und verbindlich festzulegen waren (seither gelten Übergangsbestimmungen), müssen die Baureglemente bis im Jahr 2020 an die BMBV angepasst werden.

Projektorganisation und vorgesehene Arbeitsschritte

In einer ersten Phase hat die vom Gemeinderat eingesetzte Ortsplanungskommission den bestehenden Zonenplan Siedlung überprüft und eine Reihe von Grundstücken identifiziert, welche für die künftige Gemeindeentwicklung von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um Flächen, die aus Sicht der Gemeinde für eine Ein-, Um- oder Auszonung in Frage kommen könnten. Dem Gemeinderat und der Ortsplanungskommission war es wichtig, die betroffenen Eigentümer frühzeitig in die Arbeiten einzubeziehen. Er hat diese Ende 2017 mit einem Schreiben kontaktiert und um die Angabe ihrer Entwicklungsabsichten gebeten. Die Ergebnisse dieser Umfrage lagen Mitte 2018 vor. Danach haben der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission eine Reihe von zusätzlichen Abklärungen und Konkretisierungen der eingebrachten Anliegen vorgenommen (Einzonungen, Umzonungen, Auszonungen, Spezialzone Lueg und Gewässerräume).

Parallel dazu wurden seit Anfang 2018 die Planungsinstrumente (Baureglement, Zonenpläne) entworfen. Diese werden gegenwärtig bereinigt, so dass voraussichtlich im Sommer 2019 die Mitwirkung eingeleitet werden kann. Die Bevölkerung der Gemeinde Heimiswil wird zu diesem Zeitpunkt eingeladen, Stellung zu den Entwürfen der Planungsinstrumente zu nehmen.

Die Vorprüfung der Dokumente durch die kantonalen Fachstellen erfolgt anschliessend ab Herbst 2019. Nach einem Bereinigungsschritt wird die revidierte Ortsplanung im nächsten Jahr öffentlich aufgelegt. Der Beschluss durch die Gemeindeversammlung ist per Ende 2020 vorgesehen, so dass die neue Ortsplanung durch den Kanton genehmigt und ab Anfang 2021 umgesetzt werden kann.

6. Umfrage und Verschiedenes

Orientierungen aus der Kommission für das Bildungswesen

Tagesschulangebot – zwölfte Umfrage 2019 – weiterhin kein Bedürfnis

Auch nach der zwölften Umfrage anfangs Jahr besteht in Heimiswil kaum ein Bedürfnis zum Einrichten einer Tagesschulstruktur.

Neuanstellung Sabina Bucheli

Es freut uns, dass wir Sabina Bucheli für den Bereich TTG Textil, Sport und BG (Zeichnen) anstellen konnten. Sie wird in Heimiswil und im Kaltacker an allen 5 Klassen unterrichten. Frau Bucheli wohnt in Ufhusen und hat nach der Ausbildung zur Dentalassistentin und dem Handelsdiplom ihre Ausbildung am Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (TTG Technisch und Textiles Gestalten, Sport, BG) in Cham (ZG) weitergeführt. Sie schliesst diesen Sommer zusätzlich das Studium Bewegung und Sport Sek1 an der PH Luzern ab. Sie ist SAC Tourenleiterin Bergwandern und J&S-Leiterin Skifahren und Schulsport. Wir heissen Frau Bucheli bereits jetzt herzlich willkommen.

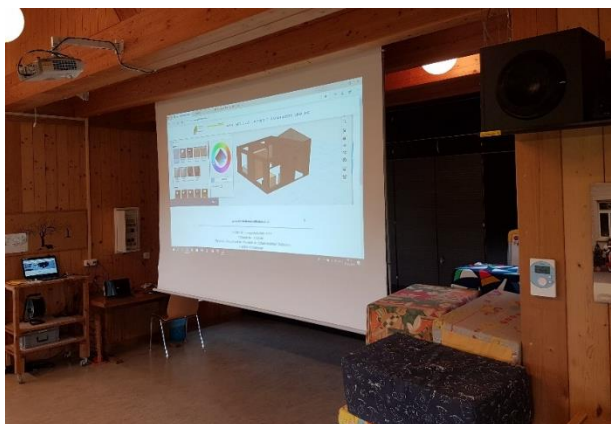
Annelies Held wird an unserer Schule weiterhin Hauswirtschaft oder eben gemäss LP21 neu WAH (Wirtschaft – Arbeit – Haushalt), Tastaturschreiben und Zeichnen unterrichten. Sie gibt aber den gesamten Bereich Textiles Gestalten ab.

Medienprojekt Pavillon Schulhaus Kaltacker Dank für den Beitrag des Berner Jugendtags

Im Dezember 2018 hat der Regionalausschuss des Berner Jugendtags einen Betrag von Fr. 2'500.00 an das Medienprojekt Pavillon Schulhaus Kaltacker bewilligt.

Seit dem April 2019 steht nun eine moderne, praktische Medienanlage zur Verfügung. Notebook mit Wirelessanbindung, Logitechlautsprecher, Bluetoothverbindung und Beamer.

Die Schülerinnen und Schüler, wie natürlich auch das Kollegium und die Behörden, freuen sich auf den modern eingerichteten Raum.



Einen herzlichen Dank an den Bärner Jugendtag.
Diese Sammlung führen wir auch dieses Jahr wieder durch.

Mit 36 freiwilligen Teilnehmern am GP Bern

Am Samstag, 11. Mai 2019, nahmen 36 Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe Kaltacker und Heimiswil und der Oberschule am GP Bern teil. Das eher kühle, regnerische Wetter war fürs Laufen perfekt – es *het gfägt*. Ein grosser Dank auch dem Begleitteam.



Orientierungen aus der Kommission für Gesellschaft und Kultur

Die Kirchgemeinde und die Kommission für Gesellschaft und Kultur laden weiterhin zum Senioren-Essen und gemütlichen Beisammensein ein!

An folgenden Daten finden die gemeinsamen Mahlzeitendienstessen in der Pfrundscheune statt:

Dienstag, 09. Juli 2019, 11.30 Uhr

Dienstag, 10. September 2019, 11.30 Uhr

Dienstag, 19. November 2019, 11.30 Uhr

Kosten pro Person: Fr. 18.00 inkl. Mineral und Kaffee.

Wir freuen uns, wenn diese rege besucht werden. Anmeldungen telefonisch jeweils bis Freitag vorher an die Gemeindeverwaltung Heimiswil, 034 420 40 40.

Es wird wiederum ein Fahrdienst angeboten. Bitte nicht vor der Pfrundscheune parkieren, sondern beim Schulhaus.

Orientierungen aus der Baukommission

Baubewilligungen:

Seit dem Februar 2019 wurden die folgenden Baubewilligungen erteilt:

Name Gesuchsteller	Bauvorhaben	Standort Bauvorhaben
Aebi Adrian	Neue Raumaufteilung OG, Einbau von drei Fenstern im EG, Einbau von zwei Fenstern im OG	Obere Kipf 13 3412 Heimiswil
Furrer Thomas und Luzia	Umbau eines Stallteils zu Lagerplatz (leicht beheizt)	Bühl 28 3412 Heimiswil
Bolz Erich	Erstellen Lamellenpergola	Sonnenrain 18 3412 Heimiswil
Bank Christoph	Anbringen Photovoltaikanlage an Südfassade	Brüschern 5 3413 Kaltacker

Seit dem 01.02.2019 sind insgesamt 7 Baugesuche und 7 Voranfragen bei der Bauverwaltung der Gemeinde Heimiswil eingegangen.

Wasserbericht 2019

Die Wasserversorgung Heimiswil wird durch die Wasserfassung Heiligenland (Gemeinde Affoltern im Emmental) sowie die eigene Fassung auf der Egg, 3413 Kaltacker, sichergestellt. Jährlich werden durchschnittlich ca. 100'000 Liter Wasser bezogen, ca. 65'000 Liter von Affoltern und ungefähr 35'000 Liter von der eigenen Fassung auf der Egg.

Gemäss der Untersuchungen/Probeentnahmen vom 28.03.2019, welche durch das kantonale Laboratorium in Bern geprüft worden sind, erfüllt die Trinkwasserqualität der Gemeinde Heimiswil sämtliche Anforderungen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.



Probenbeschreibung

Probennummer 128342
 Erhoben am 28.03.2019
 Erhebungszeit 10.40 Uhr
 Eingangsdatum 28.03.2019
 Gemeinde Heimiswil
 Netzname Grundwasser Egg
 Nr. Erhebungsstelle 13004
 Bezeichnung Reservoir Egg, Einlauf
 Wasserbehandlung unbehandelt
 Verwendung als Trinkwasser
 Wassertemperatur 10.0 °C

Mikrobiologische Untersuchungsergebnisse

Untersuchungskriterien	Ergebnis	Einheit (KBE)	Höchstwert für Trinkwasser gemäss TBDV
Escherichia coli (EN ISO 9308-1)	nicht nachweisbar	pro 100 ml	nicht nachweisbar
Enterokokken (EN ISO 7899-2)	nicht nachweisbar	pro 100 ml	nicht nachweisbar
Aerobe, mesophile Keime (EN ISO 6222 mod.)	2	pro ml	300 (Netz), 100 (an der Fassung) 20 (nach der Behandlung)

Physikalische und chemische Untersuchungsergebnisse

Untersuchungskriterien	Ergebnis	Einheit	Anforderung für Trinkwasser gemäss TBDV
Aussehen	unauffällig		unauffällig
Trübung (90 Grad) (Photometrie)	0.2	NTU	
Chlorid	5.9	mg/l	
Fluorid	0.11	mg/l	Höchstwert: 1.50
Nitrat	9.2	mg/l	Höchstwert: 40.0
Nitrit	nicht nachweisbar	mg/l	Höchstwert: 0.10
Sulfat	18.1	mg/l	
Ammonium	nicht nachweisbar	mg/l	Höchstwert: 0.10
Calcium	56.7	mg/l	
Kalium	1.4	mg/l	
Magnesium	26.0	mg/l	
Natrium	5.8	mg/l	Höchstwert: 200.0
Gesamthärte	2.48	mmol/l	
Härtegrad (französische)	24.8	°f	

Legende: TBDV = Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen
 KBE = kolonienbildende Einheiten

Beurteilung

Die Untersuchungsergebnisse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Verantwortlich: Rudolf Robbi, Leiter Trink- und Badewasserinspektorat
 Tel. 031 633 11 24, rudolf.robbi@gef.be.ch

Hinweise: Dieses Resultatblatt wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.
 Informationen zur Probenerhebung, zu Prüfverfahren und allfälligen Massnahmen befinden sich im Begleitbrief des Berichtes.

Resultatblatt zu Untersuchungsbericht

Kontrolle L4207, Gemeindeversorgung Heimiswil, 3412 Heimiswil



STS 0110

Probenbeschreibung

Probennummer 128348
Erhoben am 28.03.2019
Erhebungszeit 11.50 Uhr
Eingangsdatum 28.03.2019
Gemeinde Heimiswil
Netzname WV Affoltern, Verteilnetz
Nr. Erhebungsstelle 10010
Bezeichnung Messschacht Heiligenschwendi
Wasserbehandlung desinfiziert
Verwendung als Trinkwasser
Wassertemperatur 8.2 °C

Mikrobiologische Untersuchungsergebnisse

Untersuchungskriterien	Ergebnis	Einheit (KBE)	Höchstwert für Trinkwasser gemäss TBDV
Escherichia coli (EN ISO 9308-1)	nicht nachweisbar	pro 100 ml	nicht nachweisbar
Enterokokken (EN ISO 7899-2)	nicht nachweisbar	pro 100 ml	nicht nachweisbar
Aerobe, mesophile Keime (EN ISO 6222 mod.)	12	pro ml	300 (Netz), 100 (an der Fassung) 20 (nach der Behandlung)

Physikalische und chemische Untersuchungsergebnisse

Untersuchungskriterien	Ergebnis	Einheit	Anforderung für Trinkwasser gemäss TBDV
Aussehen	unauffällig		unauffällig
Trübung (90 Grad) (Photometrie)	0.2	NTU	Richtwert: 1.0
Chlorid	4.8	mg/l	
Fluorid	0.05	mg/l	Höchstwert: 1.50
Nitrat	18.2	mg/l	Höchstwert: 40.0
Nitrit	nicht nachweisbar	mg/l	Höchstwert: 0.10
Sulfat	8.6	mg/l	
Ammonium	nicht nachweisbar	mg/l	Höchstwert: 0.10
Calcium	69.7	mg/l	
Kalium	1.1	mg/l	
Magnesium	13.8	mg/l	
Natrium	3.7	mg/l	Höchstwert: 200.0
Gesamthärte	2.31	mmol/l	
Härtegrad (französische)	23.1	°f	

Legende: TBDV = Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen
KBE = kolonienbildende Einheiten

Beurteilung

Die Untersuchungsergebnisse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Verantwortlich: Rudolf Robbi, Leiter Trink- und Badewasserinspektorat
Tel. 031 633 11 24, rudolf.robbi@gef.be.ch

Hinweise: Dieses Resultatblatt wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.
Informationen zur Probenerhebung, zu Prüfverfahren und allfälligen Massnahmen befinden sich im Begleitbrief des Berichtes.

Abfallerhebung 2018

Die Abfallerhebung des Jahres 2018 ist ermittelt worden und weist folgende Ergebnisse aus:



Was?	2018	2017	Differenz	Transportunternehmen	Bestimmungsort
Kommunale Abfuhr (Kehricht inkl. Sperrgut)	209.68 t	209.41 t	+0.27 t	A. Flückiger, Rüegsau	KEBAG AG, Zuchwil
Glas	8.60 t	11.50 t	-2.90 t	Ziegelgut Recycling AG, Burgdorf	Ziegelgut Recycling AG, Burgdorf
Papier und Karton	40.10 t	43.54 t	-3.44 t	Ziegelgut Recycling AG, Burgdorf	Altpapierwerk
Kompostierbare Abfälle	21.50 t	25.50 t	-4.00 t	Müller, Oberburg	Kompogas, Utzenstorf
Altmetall	29.75 t	41.00 t	-11.25 t	W. Aeschbacher, Emmenmatt	W. Aeschbacher, Emmenmatt
Aluminium / Weissblech	0.32 t	0.55 t	-0.23 t	Ziegelgut Recycling AG, Burgdorf	Ziegelgut Recycling AG, Burgdorf
Total	309.95 t	331.50 t	-21.55 t		

Orientierungen aus dem Fachausschuss Feuerwehr

Feuerwehrfest Heimiswil, Samstag, 31. August 2019

Anlässlich des 150-Jahre Jubiläums des schweizerischen Feuerwehrverbandes findet am **Samstag, 31. August 2019**, in Heimiswil ein Tag der offenen Tore statt. An diesem Tag soll der Bevölkerung aufgezeigt werden, welche Aufgaben die Feuerwehr hat.

Im Bereich vom Schulhaus Dorf findet die Hauptübung der Feuerwehr Heimiswil statt. Zusammen mit den Schülerinnen und Schülern wird ein Ernstfall geübt.

Anschliessend an die Hauptübung wird in der Turnhalle Kirchmatte eine Festwirtschaft organisiert. Nach einer Stärkung kann die Bevölkerung bei verschiedenen Posten auf dem Areal der Turnhalle Kirchmatte die Aufgaben der Feuerwehr besichtigen und auch selber ausprobieren.

Zusammen mit dem Feuerwehrfest wird die Motorspritze Berg eingeweiht, welche in diesem Jahr angeschafft werden konnte.

Tagesablauf:

- 10.00 Uhr Hauptübung Schulhaus Dorf
- 12.00 Uhr Festwirtschaft Turnhalle Kirchmatte
- 14.00 Uhr Einweihung Motorspritze Berg
- 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Die Feuerwehr Heimiswil freut sich auf Ihren Besuch an der Hauptübung und dem anschliessenden Programm bei der Turnhalle Kirchmatte.

FEUERWEHR HEIMISWIL

Orientierungen aus der Verwaltung

Vertretung der AHV-Zweigstelle

Sandra Schüpbach erwartet Ende Juli 2019 ihr drittes Kind und wird anschliessend in den Mutterschaftsurlaub gehen und ihre Tätigkeit ab 1. Februar 2020 als AHV-Zweigstellenleiterin von Heimiswil wiederaufnehmen.

Die Vertretung während der Abwesenheit der AHV-Zweigstellenleiterin wird Susanne Mühlethaler, ehemalige Zweigstellenleiterin von Heimiswil, übernehmen. Sie wird jeweils Freitagmorgen anwesend sein. Auch an den anderen Tagen nimmt das Verwaltungspersonal Ihre Anliegen zur AHV gerne entgegen.

Veröffentlichung der Jubilarinnen und Jubilare im Gemeindeblatt

Im Gemeindeblatt vom November werden jeweils alle Jubilarinnen und Jubilare mit einem „runden“ Geburtstag ab 80 Jahren aufgeführt. Ab dem 90. Geburtstag werden alle Jahre erwähnt.

Falls Sie im nächsten Jahr Jubilarin oder Jubilar sind und nicht veröffentlicht werden möchten, bitten wir Sie, dies bis Ende Oktober bei der Gemeindeverwaltung (034 420 40 40) zu melden.

... gut für Körper und Geist



Da die Gemeinde Heimiswil Aktien der Hallenbad AG besitzt, kommt sie in Genuss von Coupons für vergünstigte Eintritte. Diese Coupons stellen wir den Einwohnerinnen und Einwohnern von Heimiswil zum Bezug von vergünstigten Abonnementen zur Verfügung. Pro Einwohner und Jahr kann ein Coupon bezogen werden. Also kommen Sie bei der Finanzverwaltung vorbei, denn es „het so langs het“...

- | | |
|------------|--|
| 1 Coupon = | Vergünstigung von Fr. 5.-
auf alle 11er-Abonnemente,
bzw. auf Monatsabonnement Krafraum & Wellness |
| 3 Coupons= | Vergünstigung von Fr. 15.-
auf alle Halbjahresabonnemente |
| 6 Coupons= | Vergünstigung von Fr. 30.-
auf alle Jahresabonnemente |

Männerchor Heimiswil

Der Männerchor von Heimiswil hat seine Vereinstätigkeit im März 2019 eingestellt.

Auch uns hat leider das Schicksal vieler Chöre in unserem Lande erreicht. Mit unseren Liedern und unserer Struktur sind wir nicht mehr zeitgemäss. Die Jugend hat heute ganz andere Ideale und auch viele moderne Möglichkeiten. Wir sind mit unseren Liedern alt geworden. Wenn nicht mehr genügend Sänger sind, um alle Stimmen zu besetzen, geht es zu Ende. Unser letzter Auftritt an Weihnachten in der Kirche Heimiswil war noch stimmungsvoll und klangvoll.

Dank den Kameraden vom Sängerbund Burgdorf, die 2005 zu uns kamen, konnten wir weitersingen. Im August 2013 übernahm Christa Knochenhauer die Leitung des Männerchores. Dank ihrem grossen Einsatz und ihrer Kompetenz machten wir Fortschritte und konnten dies mit den beiden Konzerten zeigen. Auch mit neueren Liedern, Begleitung und fremden Sprachen haben wir dank der Dirigentin durchaus bestehen können und waren gut zu hören. Man sollte aufhören, wenn es noch gut klingt und wenn es Leute gibt, die das Ende einer 128-jährigen Geschichte bedauern.

Allen vielen Dank für Ihre Treue, für ihr Lachen und ihre Freude beim Auftritt der „Männerchörer.“ Besonders danken wir allen treuen Passivmitgliedern, die uns stets über so lange Zeit unterstützt haben.

**Neu im Team ab
Juni 2019**

Med. Masseurin EFA
Anina Ruprecht

Gruppenpraxis Sigristenhaus
Oberdorf
3412 Heimiswil
034 427 28 28

Angebot:

- Klassische Massage
- Sportmassage
- Manuelle Lymphdrainage
- Fussreflexzonenmassage
- Bindegewebstherapie
- Triggerpunkttherapie

Anerkennung bei allen Zusatzversicherungen.
Termine nehmen wir ab sofort entgegen.



Vote Info

Die App für Abstimmungen

«VoteInfo» ist die neue App von Bund und Kantonen. Sie liefert an Abstimmungssonntagen ab 12 Uhr laufend aktualisierte Ergebnisse zu nationalen und kantonalen Abstimmungen. Die App enthält auch die Erläuterungen und Videos zu den nationalen und kantonalen Vorlagen. «Vote-Info» kann im App Store und auf Google Play kostenlos heruntergeladen werden.

L'application pour les votations

«VoteInfo» est la nouvelle application de la Confédération et des cantons. Les dimanches de votation, elle permet de suivre en continu dès midi les résultats des objets fédéraux et cantonaux. Elle propose aussi les explications et vidéos relatives à ces objets. L'application peut être gratuitement téléchargée depuis l'App Store et Google Play.

Download Télécharger

App Store:



Google Play:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Heimiswil surft ab sofort ultraschnell

Nach mehrmonatiger Bauzeit hat Swisscom den Ausbau des Glasfasernetzes in Heimiswil abgeschlossen. Damit stehen einem Grossteil der Einwohnerinnen und Einwohner Internetgeschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s zur Verfügung und sie erhalten so Zugang zum modernsten Netz der Schweiz.

Ein Grossteil der Bevölkerung von Heimiswil surft per sofort auf ultraschnellem Internet mit Geschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s. Immer mehr Anwendungen in Schweizer Haushalten sind mit dem Internet verbunden: TV schauen, Videotelefonieren oder von zu Hause aus im Firmennetzwerk arbeiten. Vor allem gleichzeitige Nutzung beansprucht das Netz. Mit dem neuen Internetspeed sind solche Anwendungen jedoch problemlos und zeitgleich möglich. Die Glasfasertechnologien sind zudem modular aufgebaut und ausbaufähig. Steigt der Bedarf, kann die bereits vorhandene Glasfaser rasch ausgebaut und die Leistung damit gesteigert werden.

Freie Anbieterwahl

Swisscom ist federführend beim Ausbau von Glasfasertechnologien in der Gemeinde Heimiswil, dennoch kann die Bevölkerung frei zwischen verschiedenen Anbietern wählen. So bieten beispielsweise Wingo, M-Budget oder Sunrise Produkte auf dem Swisscom-Netz an.

Die ganze Schweiz ans schnelle Internet

Mit ihren massiven Investitionen von jährlich CHF 1.6 Milliarden in die IT und Infrastruktur leistet Swisscom einen wesentlichen Beitrag zur Digitalisierung der Schweiz. Markus Reber, Leiter Swisscom Netzbau erklärt: «Wir sind die einzige Anbieterin, die verspricht, schweizweit jede Gemeinde mit den neusten Glasfasertechnologien auszubauen und damit ans schnelle Internet anzuschliessen. Mit dem Ausbau in Heimiswil lösen wir unser Versprechen ein.»

Alle Informationen unter swisscom.ch

Auf www.swisscom.ch/checker können Einwohner ihre Telefonnummer oder Adresse eingeben und prüfen, welche Leistungen an ihrem Standort verfügbar sind. Weitere Informationen zum Swisscom-Netz sind zu finden unter www.swisscom.ch/netz.

Neukonzeption „Marketingfranken“

Der „Marketingfranken“ der Regionalkonferenz Emmental wird einer Neukonzeption unterzogen.

Der „Marketingfranken“ der Regionalkonferenz Emmental, welche im Jahre 2010 eingeführt wurde, wird von jeder Emmentaler Gemeinde mit einem Betrag von CHF 0.70.- / pro Einwohner/in finanziert. Mithilfe des „Marketingfrankens“ werden Projekte und Anlässe unterstützt, welche für das Emmental eine positive Wirkung nach aussen haben. Nach über acht Jahren wird der „Marketingfranken“ einer Neukonzeption unterzogen. Über die Neukonzeption ab 2020 wird an der nächsten Regionalversammlung vom 28. Mai 2019 informiert.

Die Regionalkonferenz Emmental macht darauf aufmerksam, dass aufgrund der Neukonzeption Marketinggesuche noch bis zum 30. September 2019 eingereicht werden können und im Jahr 2019 stattfinden müssen. Alle später eingereichten oder stattfindenden Projekte können bis auf Weiteres nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen über den „Marketingfranken“ finden Sie unter www.region-emmental.ch, Rubrik Volkswirtschaft.

Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle Emmentalwärts – Informationen

Verfahren, Finanzierung

Weiteres Vorgehen

Bis die ersten Bagger zur Realisierung von «Emmentalwärts» auf-
fahren, müssen noch verschiedene Verfahrensschritte durchlau-
fen und die Finanzierung sichergestellt werden.

Mitwirkungsverfahren und Auswertung

Die Mitwirkung zeigt, wie sich die Bevölkerung generell zum Pro-
jekt stellt und liefert wertvolle Hinweise zu möglichen Schwach-
stellen und Verbesserungsmöglichkeiten im Projekt. Parallel zur
Bevölkerung äussern sich auch die Ämter und Fachstellen zum
Vorhaben.

Projektaufgabe

Die öffentliche Auflage des Strassenplans gibt Personen, welche
vom Vorhaben besonders betroffen sind, und Organisationen die
Gelegenheit, Einsprache gegen Teile oder das ganze Projekt zu
erheben. In Einspracheverhandlungen wird anschliessend ver-
sucht, einvernehmliche Lösungen zu finden.

Plangenehmigung

Der Strassenplan wird durch die Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern genehmigt.

Finanzierung

Die Kosten von «Emmentalwärts» werden auf insgesamt 418 Mio.
CHF geschätzt. Die Finanzierung erfolgt seitens des Kantons aus
dem Fonds zur Abdeckung der Investitionsspitzen und aus regu-
lären Strassenbaumitteln. Hinzu kommen Gelder aus dem Agglo-
merationsprogramm des Bundes.

Ausblick Realisierung

Die Realisierung von «Emmentalwärts» beginnt mit der Umset-
zung der Massnahmen in Burgdorf. Die Termine sind unter an-
derem abhängig von der Freigabe der Finanzmittel.

Erste Massnahmen Burgdorf	ab 2022
Hauptmassnahmen Burgdorf	ab 2023/2024
Umfahrung Oberburg	ab 2023
Ortsdurchfahrt Oberburg	ab 2030
Umfahrung Hasle b.B.	ab 2025
Ortsdurchfahrt Hasle b.B.	ab 2030

Mitwirkungsverfahren

Termin, Auflage des Mitwirkungs dossiers

1. – 31. Mai 2019

Das komplette Dossier zum Entwurf des Bauprojekts kann in der
Hauptausstellung zu Emmentalwärts und auf den Bauabteilun-
gen, bzw. Gemeindeverwaltungen von Lyssach, Burgdorf, Ober-
burg und Hasle b.B. eingesehen werden.

Alle Pläne sind ab 1. Mai 2019 auch auf der neuen Projektwebsite
www.emmentalwaerts.bve.be.ch aufgeschaltet.

Informationsveranstaltungen

Dienstag, 30. April 2019, 19.00 Uhr

Lyssach, Mehrzweckhalle Lyssach, Schulstrasse 15

Donnerstag, 2. Mai 2019, 19.00 Uhr

Burgdorf, Aula Gsteighof, Pestalozzistrasse 73

Freitag, 3. Mai 2019, 19.00 Uhr

Hasle b.B., Mehrzweckhalle Preisegg, Eichholzstr. 39

Donnerstag, 9. Mai 2019, 19.00 Uhr

Oberburg, Aula Schulanlage, Stöckernfeldstrasse 12

Planungsausstellungen

Kantonales Verwaltungszentrum Burgdorf,
Dunantstrasse 7B, 2. Stock

Öffnungszeiten (ohne Auskunft):

Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten (mit Auskunft):

Mittwoch 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gruppen ab 10 Personen auf Anmeldung,

Telefon 031 635 53 00

Gemeindespezifische Teilausstellung

Gemeindeverwaltung Hasle b.B., Bahnhofplatz 5,
während der Büroöffnungszeiten

Mitwirkungseingabe / Fragebogen

Bitte senden Sie Ihre Mitwirkungseingabe in Briefform oder den
ausgefüllten Fragebogen bis am 31. Mai 2019 an:

Oberingenieurkreis IV, «Emmentalwärts»

Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Der Fragebogen steht auch als PDF-Formular auf der Website
www.emmentalwaerts.bve.be.ch zur Verfügung. Einsenden an:
info.tbaoik4@bve.be.ch

Veranstaltungskalender

Juni 2019				
08.	20.00 Uhr	Vorbereitungskonzert BKMF	Aula Gsteighof	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
10.	09.00 Uhr	Hornusserzmorge Pfingstmontag	Wagenschopf Gutisberg	Hornussergesellschaft Heimiswil-Berg
13.	20.00 Uhr	Informationsveranstaltung Wasserversorgungsreglement	Terrassenzimmer Schulhaus Dorf Heimiswil	Einwohnergemeinde Heimiswil
14. - 16.		Kantonales Musikfest	Thun	Musikverband
16.	10.30 Uhr	Kirchgemeindeversammlung	Pfrundscheune Heimiswil	Kirchgemeinde Heimiswil
17.	19.30 Uhr	Gemeindeversammlung	Turnhalle Heimiswil	Gemeinderat Heimiswil
18.	11.30 Uhr	Seniorenessen	Pfrundscheune Heimiswil	Kommission für Gesellschaft und Kultur und Kirchgemeinde
21./22./23.		Waldfest Rotenbaum und Gottesdienst (Sonntag)	Rotenbaum	Musikgesellschaft Rinderbach
21. - 23.		Kantonales Musikfest	Thun	Musikverband
28.	20.00 Uhr	Konzert Musica Sacra (Messias von Händel / Bearbeitung W.A. Mozart)	Kirche Heimiswil	Projektchor Musica Sacra
28./29./30.		Verschiebedatum Waldfest Rotenbaum	Rotenbaum	Musikgesellschaft Rinderbach
Juli 2019				
August 2019				
01.	19.30 Uhr	01. Augustfeier und Jubilarkonzert Schaukäserei	Affoltern	Musikgesellschaft Rinderbach
04.	14.00 Uhr	Zwirbeln Hornussergesellschaft Heimiswil-Dorf	Schindelgasse	Hornussergesellschaft Heimiswil-Dorf
03. - 10.		Theater auf dem Bauernhof	Junkholzweid Heimiswil	Landjugendgruppe Heimiswil
21.	19.30 Uhr	Yoga für alle	Mehrzweckraum Turnhalle Heimiswil	Yoga Heimiswil
31.	ganzer Tag	Feuerwehrfest / Tag der offenen Tore	Turnhalle Heimiswil	Feuerwehr Heimiswil

September 2019				
10.	11.30 Uhr	Seniorenessen	Pfrundscheune Heimiswil	Kommission für Gesellschaft und Kultur und Kirchgemeinde
14.	20.00 Uhr	Jugendmusik Regio-Konzert	Turnhalle Heimiswil	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
21.	8.00 - 12.30 Uhr	Instruktionskurs neue Fit + Fun Aufgaben	Turnhalle Heimiswil	TBOE Turnverband Bern Oberaargau - Emmental
28.	8.00 - 12.30 Uhr	Instruktionskurs neue Fit + Fun Aufgaben	Turnhalle Heimiswil	TBOE Turnverband Bern Oberaargau - Emmental
Oktober 2019				
12.+13.		Oktoberfest	Turnhalle Heimiswil	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
17. / 19.	20.00 Uhr	Jodlerkonzert Aemmitaler-Chörli Burgdorf	Landgasthof Löwen Heimiswil	Aemmitaler-Chörli Burgdorf
19.	14.00 Uhr	Jubilarenständli	Pfrundscheune Heimiswil	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
26.	13.30 Uhr 20.00 Uhr	Heimatabend; Unterhaltung mit SQ UrWurzu	Landgasthof Löwen Heimiswil	Trachtengruppe Burgdorf
November 2019				
02.		Herbstsammlung mit Muessuppe	Werkhof Heimiswil	Schule Heimiswil
02.	17.00 Uhr	Racletteabend	Turnhalle Heimiswil	Hornussergesellschaft Heimiswil-Dorf
10.	08:00 - 18:00 Uhr	Lueg-Lauf	Turnhalle Heimiswil	Turnverein Heimiswil
19.	11.30 Uhr	Seniorenessen	Pfrundscheune Heimiswil	Kommission für Gesellschaft und Kultur und Kirchgemeinde
22. - 24.	13.00 - 18.00 Uhr	Heimiswiler Weihnachtsmarkt	Schulhausplatz Heimiswil	Landfrauenverein Heimiswil
24.	08.00 - 12.00 Uhr	Wintermeisterschaft Faustball 2019	Turnhalle Heimiswil	TV Heimiswil
30.	13.00 Uhr	Gemeindeversammlung	Turnhalle Heimiswil	Gemeinderat Heimiswil
Dezember 2019				
7.	ganzer Tag	Delegiertenversammlung Emmentaler Hornusserverband	Turnhalle Heimiswil	Hornussergesellschaft Heimiswil-Berg
8.	10.30 Uhr	Kirchgemeindeversammlung	Pfrundscheune Heimiswil	Kirchgemeinde Heimiswil

Telefon: 031 301 55 52
Telefax: 031 302 79 93
h.r.mueller@bluewin.ch

H.R. MÜLLER^{AG}

3047 Bremgarten, Hangweg 23
Siedlungsentwässerung, Kataster
Wasserversorgung, Strassenbau,
Gesamterschliessung, Beratungen

Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau



A. Flückiger AG Transporte - 3417 Rüegsau
Tel. 034 / 461 14 02 Fax. 034 / 461 16 10
Mail: info@flueckigerag.ch

Nah- und Ferntransporte
Strassenreinigung - Kehrrichtabfuhr
Kehrricht-Container-Verkauf

Neu, laufend zu verkaufen
Legereife Junghennen vom Bauernhof
braune, weisse, sperber, schwarze
Familie Matile, 3413 Kaltacker
034 424 01 76 www.gutisberg.ch



Fusspflege

Anna Habegger

Riedli 200

3412 Heimiswil

034 423 10 54

anna.habegger@bluewin.ch

Termine nach Vereinbarung

HALLER JENZER



Fortschritt im
Druck für
eine rundum
gelungene
Drucksache.

Haller+Jenzer AG
Druckzentrum
Buchmattstrasse 11
Postfach
CH-3401 Burgdorf
Tel. 034 420 13 13
Fax 034 420 13 10

Zeitungsdruck

Akzidenzdruck

Kopierservice

«Copy Corner»